

Zu TOP 9 der Gemeindevertretersitzung am 15.12.2022

Finanzielle Förderung von Kindertagespflegepersonen in Ahnatal

Sachverhalt:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe durch die überörtlichen Träger. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson (Tagesmutter/Tagesvater) mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII kann bis zu 5 Tageskinder bei gleichzeitiger Anwesenheit betreuen. Jedoch insgesamt nicht mehr als 10 verschiedene Tageskinder (Platzsharing).

Genehmigte Plätze der Kindertagespflege in Ahnatal werden ebenfalls auf das kommunale Angebot von ausreichenden Betreuungsplätzen - insbesondere für U3-Jährige - im Gemeindegebiet zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres angerechnet.

Die Kindertagespflegepersonen haben den Status der selbstständigen Tätigkeit. Sie tragen somit auch alle damit verbundenen Risiken im finanziellen Bereich. Z. B. wenn ein Betreuungsplatz in einer Übergangszeit nicht belegt ist, haben sie Einkommenseinbußen bzw. Einkommensausfälle.

Die Landkreissatzung regelt die laufende Geldleistung, in der auch Landesfördermittel eingearbeitet sind, und den Kostenbeitrag der Eltern. Aktuell zahlt der Landkreis Kassel für U3-Jährige einen maximalen Betrag von 5,39 €/Std./Kind an die Kindertagespflegepersonen. Davon sind Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge sowie Investitionen für bauliche Maßnahmen und Anschaffungen (z. B. Kinderkrippenwagen für ca. 2.000 €) usw. abzuziehen.

Die Tageselternbörse der Sternschnuppe in Vellmar ist die zuständige, zentrale Vermittlungsstelle für die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata und Vellmar (siehe Anlage). Die drei anderen Bezirkskommunen sowie noch weitere im Landkreis Kassel zahlen unter bestimmten Voraussetzungen bereits einen Förderbetrag von 50 € bis 100 €/Monat pro Kind an die Tageseltern.

Insgesamt sind derzeit 3 Tagesmütter in Ahnatal tätig. Mit Stand zum November 2022 werden 17 ein- und zweijährige Kinder aus Ahnatal von Tagesmüttern betreut. Davon 15 Kinder von Tagesmüttern in Ahnatal und 2 Kinder in Vellmar. Im Januar sowie im Frühjahr 2023 werden noch insgesamt drei weitere Kindertagespflegepersonen dazukommen, sodass in Ahnatal voraussichtlich bis Ende 2023 insgesamt ca. 26 bis 30 Betreuungsplätze bei den Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen.

Zum Vergleich werden die ortsansässigen Freien Träger (Kinderkrippe Kinderhaus Ahnatal und Montessori-Kindergarten) von Kinderbetreuungsmöglichkeiten ab 1 Jahr bis zur Einschulung - nach der gesetzlichen Grundlage vorgegebenen Ausgleichszahlungen - im Rahmen eines Betriebskostenzuschusses von der Standortgemeinde Ahnatal gefördert.

In Anlehnung der bereits bestehenden Förderung durch die anderen Bezirkskommunen wäre eine finanzielle Unterstützung für Kindertagespflegepersonen in Ahnatal unter folgenden **Allgemeinen Bedingungen der Auszahlungsmodalitäten** ab dem Jahr 2023 wünschenswert:

1. Die Gemeinde Ahnatal übernimmt, nach Erhalt der Quittung, die Kosten (für jedes erwachsene Familienmitglied) für das polizeiliche Führungszeugnis sowie für die Erneuerung nach 3 Jahren.
2. Die Gemeinde Ahnatal bezuschusst die Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Ahnatal, welches mindestens 20 Std./Woche betreut wird, mit 50 € pro Kind und Monat.
Die Förderung endet mit Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes.
Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die gemeindliche Förderung angerechnet werden würde.
3. Diese Förderung wird, auch wenn die Betreuung des Kindes wegfällt, für max. 6 Monate weiter gezahlt unter der Bedingung, dass
 - die weitere Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Tagespflege bestehen bleibt und
 - das Kind mindestens 6 Monate betreut wurde.
4. Der Zuschuss wird nur an Tagespflegepersonen gezahlt, die nachweislich eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII haben.
5. Bei der erstmaligen Beantragung des Zuschusses ist ein Meldevordruck bei der Kita-Verwaltung der Gemeinde Ahnatal einzureichen.
6. Die erste Zahlung erfolgt zum Quartalsende, nachdem der Meldevordruck abgegeben wurde.
7. Für jedes Quartal ist ein schriftlicher Nachweis einzureichen.
8. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, wird der Zuschuss vierteljährlich für diesen Monat berechnet und ausgezahlt.

9. Für die Auszahlung der monatlichen Förderung nach Abmeldung des Kindes ist einmalig eine verbindliche Erklärung einzureichen, dass der Platz nicht neu besetzt wurde, aber die Tagespflegeperson weiter zur Verfügung steht.
10. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bis zu 14 Tagen nach Erhalt aller Unterlagen.

Für Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsangebot nicht in Ahnatal stattfindet, aber Kinder aus Ahnatal betreuen:

Die oben genannten Regelungen gelten auch für diesen Personenkreis, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

1. Die Gebühren für die Führungszeugnisse werden nicht übernommen.
2. Der Zuschuss wird in voller Höhe nur für die Monate der tatsächlichen Betreuung gezahlt. Die Zahlungen enden mit der Abmeldung des Kindes. Die weitere Zahlung für max. 6 Monate entfällt.

Finanzielle Auswirkung:

Auf der Grundlage der aktuellen und der zu erwartenden Anzahl der Kindertagespflegepersonen sowie betreuten Kindern sind mit Ausgaben in Höhe von 18.000 € zu rechnen. Entsprechende Mittel wurden im Haushaltsansatz 2023 veranschlagt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen in Ahnatal und beauftragt den Gemeindevorstand zur Erstellung einer Förderrichtlinie gemäß der in der Vorlage genannten Allgemeinen Bedingungen der Auszahlungsmodalitäten.

Stephan Hänes
Bürgermeister